Wien Donnerstag den 13. August 1874. VII. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Bei dem Vorschlage auf Errichtung von Verwaltungsgemeinden beziehungsweise auf zwangsweise Creirung solcher Gemeinden ging der Sonderausschuß des Landtages, wie er in seinem Berichte sagt, von der Erkenntniß aus, daß auf anderem Wege als durch Zwang eine Vereinigung der Gemeinden zu größeren, vermögenderen Körpern nicht zu erzielen sei. Er (der Sonderausschuß) könne nämlich die vom Landesausschusse bei seiner Vorlage gehegte Hoffnung, daß manche Gemeinden sich zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege freiwilligen Uebereinkommens leichter herbeilassen werden, wenn dies auch bezüglich nur eines Theiles des selbstständigen, nämlich des ortspolizeilichen Wirkungskreises geschehen könne, nicht theilen, da die bisherigen Erfahrungen gegen solche Annahme sprechen.

Eine Reihe von Rednern trat zur Vertheidigung der Proposition der Creirung von Verwaltungsgemeinden auf. Doch wurde in Wesenheit nur Nachstehendes dafür vorgebracht.

Ein Redner sagt: „Es sind mehrere Bedenken laut geworden über die Schaffung eines solchen neuen Organismus und insbesondere ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß durch diese sogenannte Verwaltungsgemeinde die Confusion noch viel größer werden dürfte. Ich kann mich diesen Bedenken nicht anschließen, denn ich glaube, wenn sich Ortsgemeinden, Bezirksvertretungen, Bezirkshauptmannschaften, Landesregierung und Landesausschuß mit der Vorlage für den Landtag beschäftigen, wie ein solcher neuer Organismus zu bilden wäre, so könnten wir doch versichert sein, dieser Organismus werde ein solcher sein, der auch die mehrfache Zahl von Concurrenzen, die jedes einzelne Specialgesetz bis jetzt aufgestellt hat, übernehmen kann. Wohl aber finde ich darin eine Confusion, wenn für Schul-, Kirchen- und Landescultur-Angelegenheiten, für Schubstationen und Wohlthätigkeitsanstalten nun in jeder einzelnen Gemeinde eine neue Concurrenz geschaffen werden soll und hieraus kann sich die Schwierigkeit ergeben, daß die betreffenden Parteien drei oder vier Organismen aufsuchen, mit denen sie bei früheren Anlässen in Verkehr getreten waren, um zu erfahren, daß sie im fünften Falle wieder eine neue Obrigkeit aufzusuchen haben. Ich bin daher der Ueberzeugung, daß in der Schaffung der neuen Verwaltungsgemeinde die Gefahr, einen neuen Organismus zu bilden, der die Zahl der alten vermehrt, nicht zu befürchten ist, sondern diese Verwaltungsgemeinde wird vielmehr geeignet erscheinen, die Zahl der übrigen in sich aufzunehmen. Der Sonderausschuß glaubte, daß durch die Schaffung einer sogenannten Verwaltungsgemeinde durch die Zusammenziehung der Vorsteher der einzelnen verbleibenden Gemeinden und einiger Ausschußmitglieder in einen Organismus alle übrigen Organismen, die derzeit bestehen, überflüssig werden und sowohl die autonomen Organe selbst, wie auch die Regierungsorgane zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten geeigneter gemacht werden. Die Schaffung der Verwaltungsgemeinde sollte ja eben jene Verwaltungseinheit bilden, in der eine größere Zahl von Gemeinden sich vereinigt, so daß das Beschlußfassungsrecht, die eigentliche Wahrung der Autonomie nicht aufgegeben wird, daß aber die unleugbar zur Consistenz nothwendigen Arbeiten an ein entsprechendes Organ übertragen und dem Sicherheitsorgane die Möglichkeit zur vollkommenen Erfüllung seiner Pflichten geboten wird, daß ferner ein Mann, der es ernst mit seinem Amte nimmt, die Wahl zum Gemeindevorsteher übernehmen kann, ohne befürchten zu müssen, den übernommenen Verpflichtungen nicht gerecht zu werden oder sogar beim besten Willen und musterhaften Eifer auch noch um seinen guten Namen zu kommen."

Ein anderer Redner sagt: „Ich glaube und halte fest daran, daß die Autonomie der Gemeinde das Mittel ist, die Ortspolizei gut versehen zu können; nur muß sie eben lebenskräftig sein. Es handelt sich dabei nicht nur um Personen, nicht nur um größere Einheiten der moralischen Personen, es handelt sich insbesondere noch um die Verfügung über die materiellen Mittel. Die Erfahrung, die wir in dieser Hinsicht gesammelt haben, zeigt Folgendes: In kleinen Gemeinden sind ungenügende Mittel vergeudet worden; die Mittel, welche die kleinen Gemeinden aufgebracht haben, konnten den Zwecken nicht entsprechen, weil sie eben hiefür viel zu gering waren. Durch die Vereinigung von Ortsgemeinden bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises schaffen wir aber ein Organ, welches in der Lage ist, über größere Mittel zu verfügen und diese Mittel auch zweckentsprechend zu verwenden. Ich bin daher unbedingt für die Vorlage des Sonderausschusses. Ich sehe darin einen mächtigen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen und sehe darin insbesondere den Fortschritt, welcher die bestehenden moralischen Personen, die Gemeinden am meisten schont und am besten geeignet ist, die weitere Ausbildung derselben zu einer gedeihlichen Thätigkeit zu fördern."

Ein dritter Redner sagt: „Was der Sonderausschuß in Gemeindeangelegenheiten in dieser Beziehung beschlossen hat, dazu wurde

er durch die Nothwendigkeit gedrängt und wenn er einen Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zur Annahme empfiehlt, so hat er sich dazu nur von dem Beweggrunde leiten lassen, daß er jene Zwangsmethode, die er in das Gesetz aufgenommen hat, für die Ortsgemeinden als schonender ansieht; denn in der Majorität des Sonderausschusses hätte die imperative Zusammenlegung der Gemeinden sicher auch Beifall und Anerkennung gefunden. Alle individuellen Gemeindewesen wären durch eine imperative Zusammenlegung verschwunden und in die größere Ortsgemeinde aufgegangen, die einzelne dermalige Gemeinde, für welche die betreffenden Gemeindeinsassen vielleicht in ihrer Mehrheit ein lebhaftes Interesse haben, würde aufhören; allein durch die Schaffung eines solchen Mitteldinges, wie es die Verwaltungsgemeinde ist, wird die Empfindlichkeit der einzelnen Gemeindeorganismen in keiner Weise berührt und das Selbstbewußtsein derselben nur gehoben. Man hat darauf hingewiesen, daß es gewiß eine höchst auffallende Erscheinung sei, daß Trennungsbestrebungen an den hohen Landtag in so großer Zahl herangetreten sind, während andererseits nur äußerst wenig Gesuche um Vereinigung mehrerer Gemeinden vorgelegt wurden. Gerade diese Gelüste der Gemeinden nach Trennung, die wesentlich noch dadurch gestärkt wurden, daß man auf die Trennung von Gemeindeorganismen so leicht eingeht, sollen ein Bestimmungsgrund sein, die Vorlage des Sonderausschusses anzunehmen; denn wenn einmal diese Zwischengemeinden geschaffen sind, dann ist es ziemlich gleichgiltig, ob man die dermalen bestehenden Ortsgemeinden in ihre einzelnen Atome auflöst oder nicht, weil der Wirkungskreis, der diesen kleinen Atomen bleibt, ein derartiger ist, den dieselben auch wirklich erfüllen können." Den Rechtsgrund auf zwangsweise Zusammenlegung der bestehenden Gemeindeorganismen legt derselbe Redner in folgender Weise dar: „Ich finde den Rechtsgrund dazu im öffentlichen Recht. Damit ein Gemeinwesen existire, müssen gewisse Voraussetzungen eingetreten sein und die Bedingungen der Existenz gegeben werden. Da jedes Individuum das Recht hat, zu bestehen, so müssen, wenn dasselbe unter den gegebenen Bedingungen nicht bestehen kann, eben andere Bedingungen geschaffen werden. Darin liegt der Rechtsgrund für eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden."

Aus den Darlegungen des Vertreters der Regierung Statthalters Baron Kübeck seien folgende Aeußerungen angeführt:

„Es wurde ein Theil der Gründe der Reformbedürftigkeit nicht so sehr in der Gemeindeorganisation, als in den organischen Einrichtungen der politischen Bezirksbehörden gesucht. Daß dies in seinem vollen Umfange seine Richtigkeit habe, möchte ich doch einigermaßen bezweifeln. Wenn auf eine nothwendige Aenderung dieser organischen Einrichtungen hingewiesen wird, so möchte ich in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß hiedurch, nachdem die politische Organisation erst der jüngsten Zeit angehört, eine gewisse Unruhe in der Gesetzgebung herbeigeführt würde. Der Fehler dürfte daher anderswo oder mindestens nicht allein in der räumlich großen Ausdehnung der politischen Bezirksbehörden zu suchen sein. Meines Erachtens liegt der Fehler in dem Abgange des Zusammenwirkens aller hiezu berufenen Factoren. Ich glaube, daß den dermaligen Ortsgemeinden ein zu vielfacher Wirkungskreis zugewiesen ist, so daß die staatliche Executive von den Gemeinden, sei es in dem eigentlich staatlichen, sei es in dem mit der staatlichen Action oft innig zusammenhängenden selbstständigen Wirkungskreise, nicht in dem Maße unterstützt wird, als dies für eine geordnete Gemeindeverwaltung wünschenswerth ist.

In der Scheidung des Wirkungskreises der Gemeinden in den selbstständigen, ortspolizeilichen und übertragenen erkennt die Regierung, weil diese Eintheilung eine vollkommen sachgemäße ist, eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Eintheilung. Diese Eintheilung wird meines Erachtens zur Belebung der Verhältnisse der Gemeindeverwaltung und zur effectiven Handhabung des Gesetzes nicht wenig beitragen. Die Schaffung von Verbänden, um die den Gemeinden aus dem ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreise zukommenden Verpflichtungen zu leiten und zu erfüllen, ist eine Nothwendigkeit, denn sie muß zur Besorgung schon der einfachsten gemeinsamen Anstalten und zur Aufbringung der damit verbundenen Kosten vorhanden sein. Solche Verbände müssen vorhanden sein, weil, wenn es bei der Mehrzahl der Gemeinden bei den gegenwärtigen Einrichtungen sein Verbleiben hätte, von einer Reform des Gemeindewesens wenig oder gar nicht die Rede wäre. Die Handhabung der Gesetze bliebe wieder in Frage gestellt und das neue Gesetz bliebe in den meisten Gemeinden zum Nachtheile der einzelnen Gemeinden und zum Nachtheile des Landes wieder ein todter Buchstabe. Mit der Aenderung des Instanzenzuges in den ortspolizeilichen Agenden und dessen Uebertragung an die politischen Behörden erster Instanz wird der Nothwendigkeit eines engeren Wechselverkehres, eines innigeren Verbandes der autonomen Körperschaften mit der Executive Ausdruck gegeben. Die Regierung weiß zwar, daß hiedurch den politischen Behörden eine nicht unerhebliche Geschäftsvermehrung zuwachsen würde, wird jedoch diese Consequenz hinnehmen, wenn dieselbe möglichst abgeschwächt wird, was aber nur dadurch geschehen kann, daß die untergeordneten Gemeindeorgane minder zahlreich, dafür aber qualitativ geeigneter wären, als die bestehenden. Dies würde nun auf dem Wege geschehen, den der vorliegende Gesetzentwurf andeutet, wonach ohne Schädigung des autonomen selbstständigen Wirkungskreises der Ortsgemeinde zwischen der untersten Gemeinde und der politischen Bezirksbehörde ein Verband von Gemeinden zur Besorgung und Erfüllung des ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreises geschaffen würde. Daß hiebei die Mitwirkung der Orsgemeindevorsteher nicht ausgeschlossen bliebe, ist selbstverständlich. Ohne einen solchen mit einem entsprechenden Executiv- und Vertretungskörper ausgestatteten Verband würden die politischen Behörden in ortspolizeilichen Angelegenheiten wohl kaum das zu leisten im Stande sein, was man von ihnen vielleicht erwarten würde, selbst wenn sie in ihrer Ausdehnung eingeschränkt würden."

Dieser Regierungsanschauung trat Kaiserfeld mit folgenden Worten entgegen: „Man meint, eine Aenderung der politischen Behörden, ihrer Organisation sei ja gegenwärtig verfrüht, es sei ja erst im Jahre 1868 das Gesetz über ihre Organisirung erschienen. Allerdings ist die Organisirung erst im Jahre 1868 vorgenommen worden, allein die Voraussetzung, von welcher man ausging, war die, daß den Gemeinden und anderen autonomen Körperschaften ein großer Theil der Agenden zugewiesen sei, welche früher den politischen Behörden zugehört haben, und daß diese Agenden von ihnen besorgt werden können, ohne ihnen ein zu großes Opfer zuzumuthen. Diese Voraussetzung aber, sowie die Hoffnung auf Entlastung der politischen Behörden und die Hoffnung, daß den Gemeinden noch mehr zugewiesen werden könne, hat sich nicht erfüllt. Man meint, es würde eine große Unruhe herbeiführen, wenn man jetzt wieder die politische Organisation ändern würde. An den Grundsätzen der politischen Organisation rüttle ich ja nicht, daß diese aber ungenügend ist, beweist ja die tägliche Erfahrung; Beweis dafür ist aber auch das, was die Regierung thut, denn es ist ja kaum ein Jahr, oder zwei, daß die Bezirkshauptmannschaft Liezen in zwei Bezirke getheilt werden mußte, und in diesem Augenblicke ist man daran, auch die Bezirkshauptmannschaft Cilli zu theilen. Eine Unruhe und Unsicherheit im dienstlichen Verkehre ist dadurch nicht entstanden, und kann auch nicht entstehen, wenn von Fall zu Fall dem Bedürfnisse Rechnung getragen wird, und von Fall zu Fall solche Aenderungen auch bei anderen Bezirkshauptmannschaften vorgenommen werden. Ich bin der Regierung sehr dankbar dafür, daß sie einem erweiterten Aufsichtsrechte der politischen Behörden und einem erweiterten Instanzenzug an dieselben zustimmt; allein sie fügt noch hinzu, daß wenn sie das thut, sie dann fordere, daß die entsprechenden Organe der Zahl nach verringert, der Qualität nach verbessert werden. Ich hingegen fordere, daß die politische Organisation geändert wird, und es wird dann nicht nothwendig sein, daß man deßwegen dann zwischen die Gemeinde und die Regierung ein neues Glied einschalte, was nach meiner Ansicht den geraden Gegensatz der Autonomie bilden und nichts anderes sein würde, als eine bequemere Einrichtung für die Regierung und sehr theuer für die Gemeinde."

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welcher der beiden Texte des böhmischen Landesgesetzblattes bezüglich der vor dem Normative (durch böhm. Landesgesetz vom 15. Februar 1867, Nr. 13 L. G. Bl.) erschienenen Landesgesetze der authentische sei.

In der Stadtgemeinde R. wurde die Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses am 15., 18. und 20. December 1873 vorgenommen und

zwar wurden hierbei von jedem der drei Wahlkörper je 12 Ausschuß- und 3 Ersatzmänner gewählt. Anton S. und Consorten erhoben jedoch die Einwendung, daß zuwider der Bestimmung des § 14 G. O, Alinea 2 in jedem Wahlkörper anstatt 6 nur 3 Ersatzmänner gewählt worden sind und daß ferner bei dem Umstande, als in jedem Wahlkörper 12 Gemeinde-Ausschüsse und 6 Ersatzmänner, zusammen also 18 Personen zu wählen waren, jeder Wahlkörper wenigstens aus 36 Wahlberechtigten bestehen sollte, während thatsächlich im ersten Wahlkörper nur 30 Wahlberechtigte eingereiht waren.

Der Gemeindevorstand in R. berief sich zur Rechtfertigung des Wahlvorganges auf den Wortlaut des § 14 G. O., Alinea 2 im böhmischen Texte. Nun besteht aber zwischen dem deutschen und dem böhmischen Texte dieser Gesetzstelle eine Differenz. Während nämlich § 14 G. O., Alinea 2 des deutschen Textes bestimmt, daß in jeder Gemeinde Ersatzmänner zu bestehen haben, deren Zahl die Hälfte der Ausschußmitglieder zu betragen habe, ist im böhmischen Texte gesagt, daß Ersatzmänner zu bestehen haben, „deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder nicht übersteigen darf". Der Gemeindevorstand von R. folgerte aus diesem böhmischen Texte, daß es gesetzlich zulässig sei, auch eine geringere Anzahl von Ersatzmännern als die Hälfte der Ausschußmitglieder zu wählen. Da nach den Erfahrungen in der Gemeinde die Anzahl von 9 Ersatzmännern zureichend erscheine, so sei die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Ersatzmänner mit 3 festgesetzt worden. Da hiernach jeder Wahlkörper 12 Ausschußmitglieder und 3 Ersatzmänner zu wählen hatte, so seien in den ersten Wahlkörper gemäß § 16 G. W. O. ganz richtig 30 Wahlberechtigte eingereiht worden.

Die Statthalterei fällte hierauf folgende Entscheidung: „Nachdem erst mit dem Landesgesetze vom 15. Februar 1867, Nr. 13, L. G. Bl. festgesetzt wurde, daß beide Texte der im Landesgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen authentisch sind, bezüglich der vor diesem Jahre kundgemachten Landesgesetze auf Grundlage der kais. Patente vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 260, und vom 1. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 3, der deutsche Text als der authentische angesehen werden muß, so kann auch im Falle einer Divergenz zwischen dem deutschen und böhmischen Texte eines bis zum Jahre 1867 kundgemachten Landesgesetzes immer nur zunächst auf den deutschen Text zurückgegangen und dieser als entscheidend erkannt werden. Da nun § 14, Alinea 2, des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864 im deutschen Texte die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Anzahl der zu wählenden Ersatzmänner einer Gemeinde die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat, so kann auch die nach dem böhmischen Texte dieser Gesetzesstelle zulässige Auslegung, zufolge welcher diese Anzahl der Ersatzmänner auch weniger als die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder betragen könnte, umsoweniger als die richtige anerkannt werden, als § 14, Alinea 3, der G. O.*) bezüglich der Ergänzung der Zahl der Ersatzmänner in gleicher Weise eine bestimmte positive Anordnung enthält, somit bei der Zusammenhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen auch nur die im deutschen Texte des § 14, Alinea 2, G. O. zum Ausdruck gelangte positive Norm als maßgebend erscheinen kann".

Auf Grundlage dieser Erwägung wurden demnach die am 15., 18. und 20. December 1873 stattgefundenen Wahlen der Gemeindevertretung für die Stadtgemeinde R. über die diesfalls erhobenen Einwendungen des Anton S. und Genossen auf Grund des § 32 der G. W. O. außer Wirksamkeit gesetzt und die Vornahme einer Neuwahl, von der Anfertigung und Auflegung neuer Wählerlisten angefangen angeordnet, weil bei den durchgeführten Wahlen in Rücksicht auf das Vorhandensein von 1025 Wahlberechtigten wohl 36 Ausschußmitglieder, jedoch nur 9 Ersatzmänner gewählt wurden, nach Maßgabe des § 14, Alinea 2, G. O. aber in jedem Wahlkörper je 6, somit zusammen 18 Ersatzmänner zu wählen waren und weil sich sonach auch die der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten der einzelnen Wahlkörper als unrichtig darstellen, indem im ersten Wahlkörper nur 30 Wahlberechtigte einbezogen erscheinen, während nach Anordnung des § 16 G. W. O. dieser Wahlkörper mindestens 36 Wahlberechtigte zu enthalten hat.

*) Dieser Absatz lautet: „Ist diese (nämlich die in Alinea 2 des § 14 bestimmte) Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden".

Gegen diese Statthaltereientscheidung hat der Gemeindevorstand von R. die Ministerialbeschwerde eingebracht, in welcher geltend gemacht wurde, daß R. eine böhmische Gemeinde sei und das Gemeindegesetz vom Jahre 1864 nur in böhmischer Sprache erhalten habe. Das Gemeindegesetz sei in deutscher und in böhmischer Sprache im Landtage berathen und beschlossen und dann a. h. Orts sanctionirt worden, somit seien beide Texte giltig. Die kaiserl. Patente vom 27. December 1852 und vom 1. Jänner 1860 beziehen sich nur auf das Reichsgesetzblatt, nicht aber auf das Landesgesetzblatt, beziehungsweise auf Landesgesetze. In R. genüge die Zahl von 9 Ersatzmännern; es sei bereits durch drei Wahlperioden immer nur diese Anzahl von Ersatzmännern gewählt worden, ohne daß dies beanständet worden wäre, obgleich im Jahre 1870 sämmtliche Wahlacte der Statthalterei vorlegt worden seien. Anbelangend die Divergenz zwischen dem deutschen und böhmischen Texte des § 14 der G. O. liege die Vermuthung nahe, daß im deutschen Texte die Wörtchen „nicht über" ausgelassen wurden. Der Recurs erscheine hier zulässig, nachdem die Statthalterei in diesem concreten Falle im Principe entschieden, beziehungsweise den Sinn des Gesetzes geändert habe.

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 6. Juni 1874, Z. 5991, diesen Recurs im Grunde des § 32 der G. W. O. für Böhmen als unstatthaft zurückgewiesen. R.

Voraussetzung der Kündigungsfrist nach § 75 Gew.-Ord. gegen den Orts- und Gewerbsgebrauch. Zur Beleuchtung des Dienstentlassungsgrundes nach § 78, Punkt 1 b Gew.-Ord.

Franz R. trat am 15. September 1873 als Maurerpolier beim Baumeister B. in R. in die Arbeit, wurde aber vom letzteren am 14. November 1873 ohne alle Aufkündigung entlassen, weil er die Hauptmannsgattin W., als er in deren Hause beschäftigt war, um ein Trinkgeld angesprochen hatte.

R. beschwerte sich diesfalls beim Stadtrathe in R., indem er erklärte, von B. gegen einen Wochenlohn von 20 fl. aufgenommen worden zu sein, ohne daß bezüglich der Aufkündigungsfrist irgend etwas verabredet worden sei; auch habe er die Frau W. um ein Trinkgeld nicht angegangen, dieselbe habe ihm solches vielmehr freiwillig gegeben; er verlangte als Entschädigung einen 14tägigen Lohn per 40 fl. Baumeister B. gab an, den R. entlassen zu haben, weil er trotz des hohen Lohnes wiederholt bei Frau W. um ein Trinkgeld bettelte, was für ihn als Baumeister kränkend sei, da ja seine Kunden glauben müßten, er zahle seine Leute schlecht oder gar nicht. Da keine Aufkündigung verabredet worden, sei er auch zu keiner Zahlung verpflichtet. Frau W. gab an, daß der in ihrem Hause beschäftigte Polier R. ihr wenig Ursache zur Zufriedenheit gegeben habe, indem er weder selbst Hand anlegte, noch seine Leute anzueifern wußte. Drei Mal sei er zu ihr um ein Trinkgeld betteln gekommen; das letzte Mal habe sie ihm, um ihn los zu werden, 2 fl. gegeben und hierauf diesen Umstand dem Baumeister B. mitgetheilt, da sie sich durch diese Bettelei beleidigt fand. Der als Zeuge vernommene Baumeister Sch. äußerte daß in R. keine Kündigung bei seiner Profession eingeführt sei; Maurer können täglich entlassen werden, einen Polier pflege man zu verständigen, daß er in acht Tagen gehen könne. Uebrigens sei in R. eine Maurergenossenschaft nicht vorhanden.

Hierauf erkannte der Stadtrath, B. sei nicht schuldig, dem R. die verlangte Entschädigung zu leisten, weil, abgesehen davon, daß in R. beim Maurergewerbe eine Kündigung nicht eingeführt sei und selbst ein Polier nach acht Tagen entlassen werden kann, sich der Kläger der Uebertretung des § 78, Punkt 1 b der Gewerbeordnung schuldig gemacht habe und daher B. berechtigt war, den R. sogleich zu entlassen.

R. legte nun bei der Statthalterei Beschwerde ein, indem er geltend machte, daß die alleinstehende Aussage der Frau W. die ihm angeschuldigte Thatsache nicht als erwiesen hinstelle, daß seine Handlungsweise, selbst wenn sie erwiesen wäre, nicht den Thatbestand des § 78, Punkt 1 b begründe, endlich daß nach § 75 seiner Entlassung eine 14tägige Aufkündigungsfrist hätte vorhergehen sollen.

Die Statthalterei hat das Erkenntniß der ersten Instanz aufgehoben und ausgesprochen, B. sei schuldig, dem R. den verlangten 14tägigen Lohn per 40 fl. zu vergüten, weil das dem Letzteren nach-

gewiesene Verschulden die sogleiche Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 78, Punkt 1 b noch nicht begründet und in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens nach § 75 eine 14tägige Aufkündigungsfrist vorauszusetzen ist.

Dem dagegen ergriffenen Recurse des Baumeisters B. hat das Ministerium des Innern ddo. 29. Mai 1874, Z. 6674 mit Rücksicht auf die im Gesetze begründete Entscheidung der Statthalterei keine Folge gegeben. A.

Wählbarkeit von Ordensgeistlichen in die Gemeindevertretung.

Bei der am 6. December 1873 stattgehabten Wahl eines Gemeinde-Ausschusses in St. P. in Kärnten wurden die Capitulare des dortigen Benedictinerstiftes und Katecheten an der Volksschule daselbst, Roman Sp. und Placidus R. als Ausschußmitglieder gewählt. Die Genannten waren in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers aufgenommen und wurde eine Einwendung dagegen in der vorgeschriebenen Frist nicht angebracht. Der Gemeindevorsteher brachte das Wahlergebniß nach Vorschrift der Gem.-Wahlordnung (§ 31 alinea 2) zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaft und regte hiebei den Zweifel an, ob die Genannten als im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindlich und sonach als wählbar angesehen werden können.

Die Bezirkshauptmannschaft fand in der That die Wahlen außer Kraft zu setzen, „weil die Gewählten für ihre Person weder wahlberechtigt noch als Angehörige ihres Ordens eigenberechtigt sind, sonach im Grunde des § 9 G. W. O. von der Wählbarkeit ausgeschlossen erscheinen“.

Dagegen recurrirten im Grunde des § 31, Abs. 3 G. W. O. die beiden Ordensgeistlichen an die Landesregierung, welche, der Berufung Folge gebend, die erstinstanzliche Entscheidung behob und die Giltigkeit der angefochtenen Wahlen aussprach. Die Gründe der Entscheidung lauteten: „Die Gewählten sind zufolge des § 1 Abs. 2 lit. a der G. W. O. Angehörige der Gemeinde St. P. und wird dies auch von keiner Seite bestritten. Die Eintragung der Genannten in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers, gegen welche eine Einwendung nicht angebracht wurde, konnte nur auf Grund ihrer Angehörigkeit und des Vorhandenseins der übrigen gesetzlichen Bedingungen erfolgt sein. Der Umstand, daß die Genannten Ordensgeistliche, sonach allerdings nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sind, kann ihre Ausschließung von der Wählbarkeit nicht begründen (§ 9 G. W. O.)“.

Gegen diese Entscheidung der Landesregierung recurrirte der Gemeindevorstand von St. P. mit der Behauptung, „daß Ordensgeistliche nicht eigenberechtigt und nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind“. Jedoch auch das Ministerium des Innern hat unterm 25. April 1874, Z. 3595, die Anschauung der Landesregierung getheilt, indem es dem Recurse mit der Motivirung keine Folge gab, „daß den genannten Ordensgeistlichen die nach § 9 der G. W. O. für Kärnten erforderlichen Eigenschaften nicht aberkannt werden können“. P.

In Betreff der Kranken-Verpflegskosten-Zahlungspflicht der Gewerbsgenossenschaften.

Der nach ungar. A. zuständige Gerbergehilfe Julius K., welcher bei dem Gerber Johann S. in Pr. in Böhmen in Arbeit stand, wurde am 24. Februar 1872 in das allgemeine Krankenhaus in Pr. aufgenommen, daselbst bis 23. März 1872 verpflegt und ärztlich behandelt, wofür Kosten im Betrage von 11 fl. 31 kr. aufgelaufen sind. Da derselbe nach Erhebungen Mitglied der Gerbergenossenschaft war und den Beitrag vom 1. Jänner 1872 durch 8 Wochen in die Genossenschaftscasse eingezahlt hatte, in Folge dessen er auch aus derselben Casse während seiner Krankheit eine Unterstützung von 10 fl. 26 kr. ausbezahlt erhielt, hat der Magistrat von Pr. entschieden, daß die Genossenschaft der Gerber verpflichtet sei, die Krankenhausverpflegskosten per 11 fl. 31 kr. für Julius K. binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Gegen diese Entscheidung hat die Genossenschaft den Recurs ergriffen und ausgeführt, daß die Mitglieder zwar einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung im Erkrankungsfalle, jedoch nur im Spitale der barmherzigen Brüder, so wie auf eine wöchentliche Unterstützung von 4 fl. haben. Aus dieser im § 68 der Genossenschafts-Statuten enthaltenen Bestimmung gehe hervor, daß die Genossenschaft nicht verpflichtet werden könne, für ein in einem andern Krankenhause verpflegtes Mitglied die Kosten zu zahlen. Diese statutarische Bestimmung sei sowohl dem Arbeitgeber Johann S. als auch dem Arbeitnehmer Julius K. bekannt gewesen. Da K. keine Anweisung von der Genossenschaft zur Aufnahme in das Krankenhaus erhielt, sondern lediglich von seinem Arbeitgeber dahin gewiesen wurde, so könne sich das allgemeine Krankenhaus nur an diesen halten.

Hierüber lautete die Statthaltereientscheidung, wie folgt: „Nachdem durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt erscheint, daß der Gerbergeselle Julius K. bei Johann S., Gerbermeister in Pr., in Arbeit stand und zur Zeit dieses Arbeitsverhältnisses erkrankte, so wird über den Recurs der Gerbergenossenschaft das Erkenntniß des Magistrates, womit die genannte Genossenschaft zur Berichtigung der für Julius K. im Pr.'er allgemeinen Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten von 11 fl. 31 kr. verhalten wurde, behoben und Johann S. als Arbeitgeber des Julius K. in Gemäßheit der Bestimmungen des h. Hofkanzleidecretes vom 10. März 1848, Z. 7777, für verpflichtet erkannt, den für denselben in der erwähnten Krankenanstalt erwachsenen vierwöchentlichen Verpflegskostenbetrag pr. 10 fl. 92 kr. zu berichtigen“.

Gegen diese Entscheidung legte Johann S. die Ministerialberufung ein, indem er hervorhob, daß nach § 68 der Statuten die Genossenschaft verpflichtet sei, jedem unverschuldet erkrankten Vereinsmitgliede die unentgeltliche Aufnahme ins Spital zu bewilligen, wobei die Arbeitgeber verpflichtet sind, jedem Mitgliede, das in Arbeit steht und erkrankt, eine Anweisung zur Aufnahme ins Spital auszufolgen. K. sei nun Mitglied der Genossenschaft gewesen und hatte daher Anspruch auf die unentgeltliche Spitalspflege. Als derselbe erkrankte, habe ihm Recurrent die Aufnahmsanweisung mit dem Bemerken gegeben, daß er dieselbe noch vom Vereinsvorsteher vidiren lassen müsse. K. habe aber dies nicht gethan und sich auch nicht im Spital der barmherzigen Brüder, sondern im allgemeinen Krankenhause zur Aufnahme gemeldet, woselbst er auch wirklich aufgenommen worden ist. Daß K. aus eigenem Antriebe gegen die Vereinsstatuten handelte, könne doch dem Recurrenten, welcher ganz correct nach den Statuten vorgegangen ist, keinen Schaden bringen. Sowohl nach dem Hofkanzleidecrete vom 27. Juli 1829 als nach § 68 der Statuten sei die Genossenschaft zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichtet.

Das Ministerium des Innern hat unterm 7. Februar 1874, Z. 1169 unter Behebung des Statthalterei-Erlasses erkannt, daß die Gerbergenossenschaft in Pr., deren Mitglied Julius K. zur Zeit seiner Erkrankung war, verpflichtet sei, die für seine Verpflegung im Pr.'er allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Kosten zu berichtigen, „weil nach dem noch immer in Wirksamkeit bestehenden böhmischen Gubernialdecrete vom 13. August 1829, Z. 34801, Abs. IV die Innungen (gegenwärtig die an ihre Stelle getretenen Genossenschaften) für ihre in das Pr.'er allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Mitglieder die Verpflegskosten ohne Rücksicht darauf zu entrichten haben, ob die Innungen in eine andere Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken bringen, Pauschalbeträge leisten oder nicht.“ A.

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Gouverneur der priv. österr. Nationalbank Dr. Joseph Ritter v. Pipitz das Großkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand tretenden Director der Leobener Bergakademie, Ministerialrathe Peter Ritter v. Tunner das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat dem Statthaltereisecretär Victor Klima in Prag eine Vicesecretärsstelle im Ministerium des Innern verliehen.

Erledigungen.

Leichenbeschauarztesstelle in Wien mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 24. August. (Amtsblatt Nr. 172.)

Concepts-Prakticantenstelle bei der Finanz-Landesdirection in Linz mit 500 fl. eventuell 600 fl. Adjutum bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172)

Zwei Prakticantenstellen beim Hauptpunzirungsamte mit 600 fl. Adjutum, bis Mitte August. (Amtsblatt Nr. 173.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 177)

Eine Prakticantenstelle mit 600 fl. Adjutum beim General-Probiramte, bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 173.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.